

Antragsteller/in	Ort/Datum
Straße/Haus-Nr.	Telefon
PLZ/Wohnort	

**Landkreis Aurich  
 Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz  
 Fischteichweg 7 – 13  
 26603 Aurich**

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem  
 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

Grundstück in	Straße/Haus-Nr.
---------------	-----------------

Gemarkung	Flur	Flurstück/e

Eigentümer (wenn abweichend vom o.a. Antragsteller)
---

Ich beantrage, für die in dem beiliegenden Aufteilungsplan bezeichneten

- Wohnungen Ziffer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Garagen/Garagenstellplätze Ziffer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume Ziffer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in dem bestehenden Gebäude(n) ( )

in dem zu errichtenden Gebäude(n) ( )

die Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) auszustellen.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

# Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

## 1. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

In 1-facher Ausfertigung

- Bevollmächtigung, falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist.
- Nachweis der Grundbuchangaben des betreffenden Grundstückes durch die Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes, einen Auszug aus der Grundbuchakte oder den Kaufvertrag.

In mindestens 2-facher Ausfertigung

- Aufteilungsplan bestehend aus:
  - Lageplan (Flurkartenauszug) mit allen Gebäuden und Darstellung der zum Sondereigentum gehörenden Garagen, Stellplätze und sonstigen Nebengebäude außerhalb des Gebäudes.
  - Grundrisszeichnungen **aller** Geschosse (Keller bis Spitzboden), diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.
  - Schnitten des Gebäudes, diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.
  - allen Ansichten, diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.

Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den baulichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.

## 2. Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen

2.1. In den Grundrissen sind **alle** zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume und Teile des Grundstücks mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 4 WEG).

Im Gemeinschaftseigentum verbleibende Flächen oder Räume sind mit G zu kennzeichnen.

2.2. Sämtliche Pläne gelten insgesamt als ein Aufteilungsplan.

2.3. Bei Dachgeschossausbauten bzw. in Fällen, in denen der Dachboden/Spitzboden nicht ausgebaut werden soll, ist der Dachbodenraum/Spitzboden (wenn vorhanden) mit Zugängen zeichnerisch darzustellen.

2.4. Stellplätze und außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks müssen durch Maßangaben bestimmt sein, welche es ermöglichen, die Größe und Lage der zum Sondereigentum gehörenden Flächen ausgehend von den Grenzen des Grundstücks oder eines Gebäudes zu bestimmen.